

Arbeitsunfallversicherung INAIL – Termin 17. Februar und dazugehörige Anleitungen werden über den Haufen geworfen

Aufgeschoben auf 16. Mai

Fast alle Fälligkeiten betreffend die Arbeitsunfallversicherung INAIL werden vom 17. Februar auf den 16. Mai aufgeschoben. Einmal mehr überrascht der Staat die Wirtschaftstreibenden mit einem kurzfristigen Aufschub.

Rom – Die Vorgeschichte: Im sogenannten Stabilitätsgesetz Nr. 147/2013 war im Artikel 1, Absatz 128 die generelle Bestimmung festgeschrieben worden, dass zum Zwecke der Senkung der Arbeitskosten unter anderem auch die Prämien für die Arbeitsunfallversicherung beim INAIL ab 2014 verringert werden sollten. Das genaue Ausmaß der Senkung sowie die Anwendungsmodalitäten sollten in einem späteren Durchführungsdekret festgelegt werden. In der Zwischenzeit teilte das INAIL den Unternehmen die Basisdaten für die Zahlungsfälligkeit am 17. Februar mit bzw. stellte sie ins Internet (die SWZ hat berichtet). Folglich war aufgrund der gängigen Praxis zu erwarten, dass die angekündigte Prämienenkung erst zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden kann. Überraschend ist nun in Absprache zwischen INAIL-Direktion und den Ministerien für Arbeit und Finanzen die Hauptfälligkeit für die INAIL Obliegenheiten auf den 16. Mai aufgeschoben worden. Die neuen INAIL-Prämientarife sollen nun in der Zeit bis zur neuen Fälligkeit aufgrund der statistischen Daten betreffend die Unfallhäufigkeit in den Betrieben ermittelt werden. Im Folgenden die bei Redaktionsschluss bekannten Einzelheiten zur Thematik. Die wichtigsten auf den 17. Mai aufgeschobenen Fälligkeiten bzw. Obliegenheiten betreffen:

- die INAIL-Prämienermittlung und Einmalzahlung für Arbeitnehmer und auch pflichtige Selbstständige,
- die Zahlung der ersten Rate im Falle von Ratenzahlung;
- die Zahlung der Sonderprämien betreffend die Röntgengeräte und die Geräte mit Strahlungsgefahr und
- die vom INAIL eingehobenen Verbandsbeiträge.

Verringerung der INAIL-Akontozahlung wegen voraussichtlich geringerer Lohnsummen – Es kann auch heuer vorkommen, dass aufgrund von schlechterer Auftragslage, Schließung von Abteilungen und dergleichen im laufenden Jahr mit einiger Sicherheit geringere Personalkosten und demzufolge kleinere Lohnsummen anfallen. In diesen Fällen können die Lohnsummen, auf welche die Vorauszahlungen zu berechnen sind, reduziert werden. Dieser Sachverhalt muss dem INAIL aber bis spätestens 16. Februar eines jeden Jahres mitgeteilt werden, und zwar unter Angabe der voraussichtlichen Lohnsumme und einer eindeutigen Begründung. Das ist nur mehr telematisch möglich, und zwar mit einem vom INAIL ins Internet gestellten Vordruck (Link „Modulistica“ und „Riduzione del presunto“). Diese Fälligkeit ist nicht aufgeschoben. Die entsprechende Meldung ist also innerhalb 17. Februar zu übermitteln (der 16. Februar fällt auf einen Sonntag). Nicht geklärt war bei Redaktionsschluss, innerhalb welcher Frist die telematische Übermittlung der Lohnnachweise zu erfolgen hat. Normalerweise ist die Fälligkeit hierfür einen Monat nach Prämienzahlung.

Ratenzahlung – Diese ist weiterhin möglich. Aufgrund des zeitlichen Aufschubes werden die Prämienbeträge weiterhin durch vier geteilt, aber in nur drei Raten bezahlt. Anlässlich der ersten Fälligkeit am 16. Mai sind 50 Prozent zu bezahlen und an den folgenden Ratenfälligkeiten am 20. August und am 16. November je 25 Prozent der Prämien. Der Verzugszinssatz für die zweite und dritte Rate ist heuer mit 2,08 Prozent bereits bekannt.

Alle Zahlungen sind wie in den Vorjahren mittels Einheitsvordruck F24 zu tätigen.

Höhe der INAIL-Prämienermäßigungen und Anwendungsmodalitäten – Die Höhe der zu beschließenden INAIL-Rabatte ist noch nicht bekannt. Insider rechnen mit einer Ermäßigung von 14 Prozent. Auch die neuer Anwendungsmöglichkeiten müssen erst noch per erwähntes Dekret festgelegt werden. Für folgende Bereiche gibt es keine Ermäßigung: Hausangestellte, Lehrlinge und Voucher-Beschäftigte- alles Bereiche, in

welchen die INAIL-Prämien ohnehin nur geringfügig sind.

Andere INAIL-Begünstigungen– Über eine Fälligkeitsänderung für zwei andere wichtige Möglichkeiten, in den Genuss von INAIL-Vergünstigungen zu kommen, war bei Redaktionsschluss nichts bekannt. Gemeint sind die Ermäßigung des Prämiensatzes wegen im Vorjahr getroffener betrieblicher Maßnahmen zur Unfallverhütung sowie die finanziellen Förderungen für Investitionsprojekte. Die Fälligkeit für erstere Maßnahme ist weiterhin der 28. Februar, die Fälligkeit für Ansuchen betreffend die Investitionsprojekte ist unverändert der 8. April. Über beide Begünstigungen hat die SWZ in der Ausgabe 2/14 vom 17. Jänner berichtet.

Helmut Weißenegger